

7. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich „Welle“, OT Rolfshagen (Innenbereichssatzung – gem. § 34 Abs. 4 BauGB)

Satzung

Beschluss 11.05.1998

Amtsblatt: 10.06.1998

Inkrafttreten: 10.06.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 6 und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 11.05.1998 die folgende Satzung, bestehend aus dem Übersichtsplan und den textlichen Festsetzungen sowie der darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan, Maßstab 1:5000, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die darin enthaltenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Rolfshagen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Der Siedlungsabschnitt „Welle“, OT Rolfshagen, wird somit baulich abgerundet.

§ 3 Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb des Satzungsgebietes wird für den Bereich der jeweiligen rückwärtigen Grundstücksgrenzen (die Grenze, die der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen öffentlichen Straße abgewandt ist) eine 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Auf dieser Fläche ist je 50 m² ein Obstbaum (regionaltypische Obstbaumarten) als Hochstamm mit einem Stammumfang von min. 12 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Regelung findet nur bei neu zu bebauenden Grundstücken Anwendung. Die Pflanzmaßnahmen sind mit dem ersten Baubeginn, spätestens jedoch innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn, auszuführen.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Dächer, Eindeckung

Für Neubauten, außer Garagen und Nebenanlagen, sind nur Dächer mit einer Neigung von min. 30 Grad zulässig.

Für die Eindeckung geeigneter Dächer sind nur Ton- und Zementpfannen mit folgenden Farben gem. Farbregeister RAL 840 – HR zulässig:

2001 (rotorange)	aus der Farbreihe orange
3000 (feuerrot)	aus der Farbreihe rot

3013 (tomatenrot) aus der Farbreihe rot
3016 (korallenrot) aus der Farbreihe rot

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.